

## Beschaffungen in Spitälern – Ein Bundesgerichtsurteil und seine Folgen

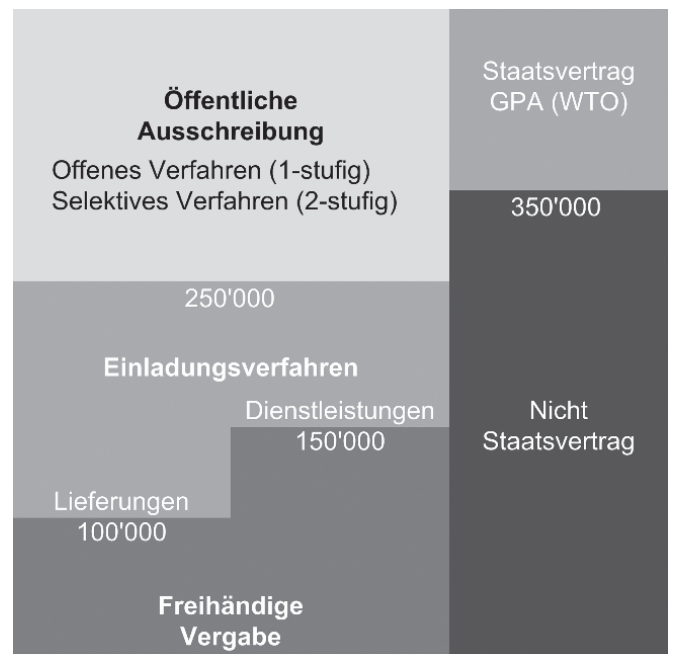
Die Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich (GD ZH) war im Gegensatz zu den **privatrechtlich organisierten Spitälern** des Kantons Zürich der Ansicht, dass die Listenspitäler dem **öffentlichen Beschaffungsrecht** unterstehen. Die GZO AG wollte es wissen und zog bis vor Bundesgericht. Nun hat das Bundesgericht Klarheit geschaffen und der GD ZH Recht gegeben.

**Das Bundesgericht hat mit seinem Urteil 2C\_196/2017 vom 21.02.2019 eine Beschwerde der GZO AG abgewiesen und festgehalten, dass die GZO AG als sogenannte «Einrichtung des öffentlichen Rechts» zu gelten habe und deshalb dem öffentlichen Beschaffungsrecht unterstehe. Die GZO AG sei nicht wie ein privates Wirtschaftssubjekt tätig.**

**Die Tätigkeit der Einrichtung des öffentlichen Rechts unterscheidet sich in diesem Punkt nicht von der Tätigkeit der privaten Listenspitäler.**

Ebenso hat es festgehalten, dass sich die Tätigkeit der Einrichtungen des öffentlichen Rechts nicht von der Tätigkeit der privaten Listenspitäler unterscheidet. Damit unterstehen sämtliche Listenspitäler dem öffentlichen Beschaffungsrecht. Sie sind verpflichtet, bei Beschaffungen die Submissionsverordnung und damit die entsprechenden Verfahren anzuwenden. Inwiefern dieses Urteil auch Folgen für weitere Institutionen des Gesundheitswesens hat, insbesondere Alters- und Pflegeheime, geht aus dem Urteil nicht direkt hervor.

Aus der nachfolgenden Grafik ist ersichtlich, aufgrund welcher Schwellenwerte die jeweiligen Verfahren angewendet werden müssen.



Die Spezialisten der Keller Unternehmensberatung AG haben schon mehrfach verschiedene Institutionen in öffentlichen Ausschreibungen wie auch in Einladungsverfahren begleitet. Damit können sie auf einen reichen Erfahrungsschatz zurückgreifen und unterstützen Sie mit bewährten Instrumenten gerne bei Ausschreibungen und Evaluationen.

